



1. Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Young Voices und hat seinen Sitz in Lauda.
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

2. Zweck, Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zweck des Vereins ist der Zusammenschluss junger und junggebliebener Menschen zum Singen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege des Liedguts und des Chorgesangs.

3. Der Verein ist Mitglied des Sängerbundes Badisch-Franken.

4. Mitgliedschaft

Mitglied des Chores kann jeder werden, der jung ist oder sich so fühlt.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Das Mitglied verpflichtet sich, einen jährlichen Mitgliedsbeitrag im Voraus zu zahlen. Ein geleisteter Jahresbeitrag wird nicht zurückbezahlt. Die Höhe des Beitrags wird in der Vereinsordnung festgelegt.

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Vorstandschaft nach Anhörung des Betroffenen. Das betroffene Mitglied kann gegen diesen Beschluss bei der Mitgliederversammlung Berufung einlegen, die dann endgültig entscheidet.

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind aber von der Beitragszahlung befreit.

5. Rechte und Pflichten

Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und das aktive und passive Wahlrecht auszuüben.

Das Mitglied verpflichtet sich, den Jahresbeitrag zu zahlen.

Jedes Mitglied ist stimmberechtigt.

6. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt kann jederzeit durch eine schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen.



7. Organe des Vereins

- a.) Vorstandschaft
- b.) Mitgliederversammlung

8. Der Vorstand und die Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus:

- a.) 1. Vorsitzender
- b.) 2. Vorsitzender
- c.) 1. Kassier
- d.) 2. Kassier
- e.) Schriftführer
- f.) 2 Beisitzer

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und dessen Stellvertreter.
Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ihr obliegt die Führung des Vereins.

Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Mehrheit. Sie ist ab drei stimmberechtigten Teilnehmern beschlussfähig.

Der Schriftführer hat über jeder Mitgliederversammlung ein Protokoll anzufertigen, das von ihm und sowie dem 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Den Kassierern obliegt die Verwahrung und Verwaltung des Vereinsvermögens.

9. Mitgliederversammlung

Der Vorstand hat jährlich eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung muss mit einer Frist von zwei Wochen durch Bekanntmachung der Tagesordnung in den Fränkischen Nachrichten erfolgen. Anträge müssen schriftlich eine Woche vor der Versammlung bei einem Mitglied der Vorstandschaft eingereicht werden.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a.) Entgegennahme der Jahresberichte
- b.) Entlastung des Vorstandes und der Kassierer
- c.) Wahl der Vorstandsmitglieder alle zwei Jahre
- d.) Festsetzung des Jahresbeitrags
- e.) Satzung des Vereins
- f.) Beratung und Beschlussfassung über die an die Mitgliederversammlung gerichteten Anträge.

Weitere Mitgliederversammlungen kann der Vorstand bei Bedarf einberufen; er muss dies tun, wenn ein Drittel aller Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.



Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Erschienenen erforderlich.

10. Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen mit Einwilligung des Finanzamts an einen als gemeinnützig anerkannten Verein, welcher es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

11. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Lauda, 08. März 1996

Lauda, 27. Oktober 2004

Unterschrieben von:

Marion Stoppel, 1. Vorsitzend
Corinna Baron, 2. Vorsitzende
Heidi Hefner, 1. Kassier
Maike von Brunn, 2. Kassier
Jutta Mark, Schriftführer